

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Silke Gajek, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Medizinische Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern durch das Krankenhaus Boizenburg

und

ANTWORT

der Landesregierung

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Verbesserungsbedarf bei der Erstaufnahmeuntersuchung von Asylbewerbern“ (Drs. 6/2322) heißt es, ab dem 1. Dezember 2013 übernehme das Krankenhaus Boizenburg die komplette ärztliche Versorgung in der Landesaufnahmeeinrichtung.

1. Nach welchem Verfahren und anhand welcher Kriterien wurde das Krankenhaus Boizenburg für diese Aufgabe ausgewählt?

Der Auftrag zur ärztlichen Versorgung des medizinischen Dienstes der Landesaufnahmeeinrichtung Horst ist unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen des § 1 Absatz 3 der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vergeben worden. Der Anbieter sollte bereit und in der Lage sein, langfristig die ärztliche Versorgung der Aufnahmeeinrichtung im Umfang von 40 Wochenstunden abzusichern.

2. Inwiefern erschien das Krankenhaus Boizenburg für diese Aufgabe besonders gut geeignet?

Das Krankenhaus Boizenburg erschien für diese Aufgabe insbesondere deshalb besonders gut geeignet, weil es glaubhaft machen konnte, wegen eines hinreichenden eigenen qualifizierten Personalumfangs zuverlässig den geforderten Einsatz von wöchentlich 40 Arztstunden abdecken zu können, so dass Ausfallzeiten einer Ärztin oder eines Arztes (zum Beispiel wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung) ohne größere Probleme vertreten werden können. Hinzu kommt, dass im Krankenhaus Boizenburg schon bisher alle gesetzlich vorgeschriebenen Röntgenuntersuchungen vorgenommen wurden.

3. Was ändert sich durch die Übernahme der ärztlichen Versorgung durch das Krankenhaus Boizenburg gegenüber der Versorgung durch den medizinischen Dienst der Landesaufnahmeeinrichtung?
 - a) Wie viel Zeit steht für die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung durch das Krankenhaus Boizenburg zur Verfügung?
 - b) Welche Angebote umfasst die ärztliche Versorgung durch das Krankenhaus Boizenburg?
 - c) Wo finden jetzt die Erstaufnahmeuntersuchungen statt?

Zu 3, a), b) und c)

Die Erstaufnahmeuntersuchungen finden weiterhin im medizinischen Dienst der Landesaufnahmeeinrichtung statt.

Die ärztlichen Leistungen hatten vor der Übernahme durch das Krankenhaus Boizenburg einen Umfang von 16 Stunden in der Woche. Dieser Umfang wurde auf 40 Stunden in der Woche erhöht.

Art und Gesamtumfang der Erstuntersuchungen sind unverändert.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 der Landtagsdrucksache 6/2322 verwiesen.

4. Welche Untersuchungen müssen im Krankenhaus Boizenburg vorgenommen werden und wie oft werden sie dort angeboten?

Im Rahmen der Erstuntersuchungen werden im Krankenhaus Boizenburg, wie schon bisher, allein die Röntgenuntersuchungen der Atmungsorgane gemäß § 62 Absatz 1 Asylverfahrensgesetz in Verbindung mit § 36 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz durchgeführt. Diese Untersuchungen werden wöchentlich montags bis freitags angeboten.

5. Wann liegt im Sinne der Antwort auf die oben genannte Kleine Anfrage eine „dringende medizinische Notwendigkeit“ für den Einsatz eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zum Zwecke der Verständigung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der Landesaufnahmeeinrichtung vor?
- a) Wer stellt das Vorliegen einer „dringenden medizinischen Notwendigkeit“ fest?
 - b) Welche Rolle spielt die Fluchtgeschichte der Betroffenen bei dieser Entscheidung?
 - c) Findet bei der Auswahl des Dolmetschers/der Dolmetscherin das Geschlecht der Betroffenen Berücksichtigung?

Eine „dringende medizinische Notwendigkeit“ für den Einsatz einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers liegt immer vor, wenn aufgrund klinischer und/oder psychischer Auffälligkeiten Hinweise auf eine ernsthafte Erkrankung eines Betroffenen bestehen und eine eindeutige Kommunikation unmöglich erscheint.

Zu a)

Das Vorliegen einer „dringlichen medizinischen Notwendigkeit“ stellt grundsätzlich die behandelnde Ärztin beziehungsweise der behandelnde Arzt des medizinischen Dienstes der Landesaufnahmeeinrichtung fest. Die Feststellung kann aber auch durch eine der Krankenschwestern erfolgen.

Zu b)

Die Fluchtgeschichte der Betroffenen wird berücksichtigt, soweit sie für die medizinische Entscheidung von Bedeutung sein kann.

Zu c)

Bei allein Frauen betreffenden medizinischen Angelegenheiten oder auf Wunsch einer Patientin werden gezielt weibliche Dolmetscherinnen angefordert.

6. Über welche Qualifikationen verfügt das Personal des Krankenhauses Boizenburg im Hinblick auf die Diagnose und Behandlung Posttraumatischer Belastungsstörungen?

Das Personal des Krankenhauses Boizenburg hat im Hinblick auf die Diagnose und Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen keine spezifischen Erfahrungen. Soweit das Verhalten der Betroffenen sowie die geschilderten und beobachteten Symptome und Befindlichkeitsstörungen geeignet sind, eine posttraumatische Belastungsstörung zu diagnostizieren, sind die eingesetzten Ärztinnen und Ärzte in der Lage, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 bis 7 der Landtagsdrucksache 6/2322 verwiesen.

7. Wann liegt im Sinne der Antwort auf die oben genannte Kleine Anfrage eine „psychische Auffälligkeit“ vor, aufgrund derer den Bewohnerinnen und Bewohnern der Landesaufnahmeeinrichtung eine Psychopharmakatherapie angeboten wird?

Eine „psychische Auffälligkeit“, aufgrund derer den Betroffenen eine Psychopharmakatherapie angeboten werden sollte, wird angenommen, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles das jeweilige Verhalten sowie die geschilderten und beobachteten Symptome und Befindlichkeitsstörungen oder bereits gebrauchte Psychopharmaka eine derartige Behandlung als notwendig, verantwortbar und zumindest kurzfristig hilfreich erscheinen lassen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 der Landtagsdrucksache 6/2322 verwiesen.

8. Inwieweit werden die Bewohnerinnen und Bewohner der Landesaufnahmeeinrichtung psychologisch betreut?

Eine psychologische Betreuung im engeren Sinne erfolgt nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 der Landtagsdrucksache 6/2322 verwiesen.

9. Wie wird die medizinische Versorgung, insbesondere bei bereits begonnenen Behandlungen, nach dem Wechsel von der Landesaufnahmeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine dezentrale Unterkunft sichergestellt?

Soweit Befunde und Behandlungsberichte von niedergelassenen Ärzten oder Krankenhäusern vorliegen, werden diese den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Rahmen einer Verteilung in eine Kommune mitgegeben beziehungsweise nachgesandt. Bei Bedarf werden die Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufgefordert, an ihrem neuen Wohnort eine geeignete Ärztin beziehungsweise einen geeigneten Arzt aufzusuchen.

Auch nach einer Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in eine Kommune des Landes werden Leistungen nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz durch die dann zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte gewährt.